

- 7. In „Teil II Abschnitt 11: Studiengang Werkstofftechnik (Technik der nichtmetallisch-anorganischen Werkstoffe)“ wird
 - 7.1 unter 1.1 die Bearbeitungszeit (Spalte 4) für das Fach Nr. 6 Werkstofftechnik auf „60“ Minuten festgesetzt.
 - 7.2 Unter 1.2 werden die Angaben in Spalte 3 zu Fach Nr. 7 Elektrotechnik wie folgt geändert:
„1 Klausur von 60 Minuten“.
 - 7.3 Unter 2.1 werden die Bearbeitungszeiten (Spalte 4) für folgende Prüfungsfächer der Abschlußprüfung geändert:

Fach Nr.	Prüfungsfach	Bearbeitungszeit der Prüfungen in Minuten
18	Meßtechnik	60
21	Technologie des Glases II	150
24	Technologie der Bindemittel	90
25	Technologie des Emails	60
26	Elektronische Werkstoffeigenschaften	60
27	Feuerungstechnik	90
29	Anlagenprojektierung	60
31	Oberflächentechnik	60

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 gilt erstmals für Studenten, die nach dem Sommersemester 1991 in das Schwerpunktstudium eintreten.

(3) § 1 Nr. 5 Ziffern 4 bis 12 gelten erstmals für Studenten, die nach dem Sommersemester 1991 in das Schwerpunktstudium eintreten.

(4) § 1 Nr. 6 gilt erstmals für Studenten, die nach dem Sommersemester 1990 mit dem Grundstudium oder mit dem Hauptstudium begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 9. Juli 1991. Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 4. November 1991 und 13. Dezember 1991 mitgeteilt.

Nürnberg, den 21. Januar 1992

Prof. Dr. Helmut Stahl
Rektor

Diese Satzung wurde am 22. Januar 1992 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 1992 in der Hochschule durch Anschlag bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 1992.

221021.0954-K

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg

Vom 5. Februar 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg vom 9. Juni 1981 (KMBl II S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach „Gesamthochschule“ eingefügt: „oder an einer Fachhochschule“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 wird jeweils die Zahl „drei“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 13. November 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Januar 1992 Nr. XV/6 - 24/182 509.

Würzburg, den 5. Februar 1992

Der Präsident
Prof. Berchem

Die Satzung wurde am 5. Februar 1992 in der Universität Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 1992 durch Anschlag in der Universität Würzburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Februar 1992.

221021.0156-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Augsburg

Vom 7. Februar 1992

Aufgrund von Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Augsburg vom 10. April 1989 (KWMBI II S. 159) wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 3 Nr. 6 wird der Begriff „Unternehmensführung/Organisation“ durch den Begriff „Unternehmensführung und Organisation“, der Begriff „Finanz-/Bankwirtschaft“ durch den Begriff „Finanz- und Bankwirtschaft“, der Begriff

„Wirtschaftsprüfung und Controlling“ durch den Begriff „Wirtschaftsprüfung“ und der Begriff „Ökonometrie/Mathematische Wirtschaftstheorie“ durch den Begriff „Ökonometrie und Mathematische Wirtschaftstheorie“ ersetzt.

- In § 11 Abs. 3 wird der abschließende Punkt gestrichen und folgender neuer Buchstabe f) angefügt:
„f) Produktion und Logistik.“

- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Wahl des Teilfaches Betriebswirtschaftslehre wird folgender Studienaufbau für das Hauptstudium empfohlen:

Gewähltes Vertiefungsgebiet	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Marketing	Unternehmensführung und Organisation	Finanz- und Bankwirtschaft	Wirtschaftsprüfung und Controlling	Produktion u. Logistik
5. Studiensemester	Grundzüge der Besteuerung I	Marktforschung und Programm-erstellung	COBOL	Bankstruktur	Unternehmensrechnung I	Logistik I
	Betriebliche Planungs- und Kontrollrechnung			Finanzwirtschaft I		
	Finanzwirtschaft I	Portefeuille- und Kapitalmarkttheorie		Materialwirtschaft		
6. Studiensemester	Betriebliche Entscheidungstheorie	Marktbearbeitungssysteme der Hersteller, des Handels und der Dienstleister	Personalorganisation Diplomanden-seminar I	zwei Vorlesungen aus: Bankmanagement Finanzwirtschaft II Empirische Untersuchungen zur Funktionsweise der Kapital- und Devisenmärkte	Unternehmensrechnung II	Logistik II
	Marktbearbeitungssysteme der Hersteller, des Handels und der Dienstleister	Abschluß Marktvertrag Realisierung des Leistungsaustausches				Produktionswirtschaft I
7. Studiensemester	Mathematische Planungsverfahren	Handelsmarketing	Führungsorganisation Diplomanden-seminar II	Internationales Finanzmanagement Diplomanden-seminar	Einführung in die Wirtschaftsprüfung Hauptseminar	Produktionswirtschaft II
	Betriebswirtschaftliche Organisationslehre	Industrielles Marketing				
8. Studiensemester		Dienstleistungsmarketing	Informationssysteme Personal- und Sozialpolitik	Fallstudien-seminar	Unternehmensrechnung III	Fallstudien aus Produktion und Logistik
					Proseminar I	
					Proseminar II	

In allen Vertiefungsgebieten beträgt die Gesamtstundenzahl ca. 14 Semesterwochenstunden.

Die in obiger Tabelle aufgelisteten Veranstaltungen werden zum Teil turnusmäßig nur alle 4 Semester angeboten. Deshalb kann es gegenüber diesem Plan zu Vertauschungen der Reihenfolge und zu geringfügigen inhaltlichen Verschiebungen kommen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1991, nachdem das Ver-

fahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG eingehalten worden ist (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Januar 1992 Nr. X/4 - 6/187 660/91).

Augsburg, den 7. Februar 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 7. Februar 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Februar 1992 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 1992.

KWMBI II 1992 S. 223